



# A m t s b l a t t

für den

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2019

43. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2018

*(Hinweis: Die jeweiligen maßgeblichen Karten und Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) - [www.lk-row.de/naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/naturschutzgebiete) - heruntergeladen werden.)*

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung über die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 9. Januar 2019

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2019 vom 6. Dezember 2018

Hundesteuersatzung der Gemeinde Böttersen vom 11. Dezember 2018

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Breddorf (Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Pudelhofsweg III“ (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Brockel vom 7. Januar 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. Dezember 2018

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 12. Dezember 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. Dezember 2018

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. Dezember 2018

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2017 des Wasserverbandes Bremervörde sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 31. Dezember 2018

Erste Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Vierte Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Fünfte Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Zehnte Satzung vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2017 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 29. August 2018

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 4. Dezember 2018

## **D. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 2 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wedeholz“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemarkung Holtum-Geest im Landkreis Verden und in der Gemarkung Süderwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es liegt nordöstlich der Ortschaft Holtum-Geest und hat eine Größe von rund 183 ha. Das Schutzgebiet ist durch die Kreisstraße 11 in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Bereich geteilt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden und beim Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie bei der Gemeinde Kirchlinteln und der Samtgemeinde Bothel eingesehen werden.
- (4) Das NSG entspricht in seiner Abgrenzung dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“ gemäß der FFH-Richtlinie<sup>3</sup>.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie ist Bestandteil der Verordnung.

#### **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 23 BNatSchG für das Naturschutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen Eichen- und Buchen-Waldgebietes mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz auf einem flachen, leicht welligen Geesthügel mit mäßig trockenen bis mäßig frischen, leicht anlehmigen und mäßig nährstoffversorgten Sandböden. Das Waldgebiet hat als sogenannter „historisch alter Waldstandort“ mit einer Lebensraumkontinuität von mehreren hundert Jahren und als Lebens- und Fortpflanzungsstätte von dreizehn nach der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermaus- sowie mehreren nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten eine besondere Bedeutung.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung natürlicher bis naturnaher bodensaurer Eichenwälder mit Stieleichen und bodensaurer Hainsimsen-Buchenwälder als Lebensraum und Rückzugsraum charakteristischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
  2. die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Naturwald dargestellten Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten,
  3. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, vielfältig strukturierten Waldgebietes mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für die besonders und streng geschützten Fledermausarten, wie z. B. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und die für ein Waldgebiet charakteristischen Vogelarten Uhu (*Bubo bubo*), Schwarz-, Bunt-, Klein- und Mittelspecht (*Dryocopus martius*, *Dendrocopos major*, *Dryobates minor*, *Dendrocopos medius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Trauer- und Grauschnäpper (*Ficedula hyleuca*, *Muscicapa striata*),
  4. die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere
1. der wertbestimmenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie
    - a. **9110 Hainsimsen-Buchenwälder**  
als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände sollen alle natürlichen Entwicklungs- bzw. Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen Baumarten, einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Tot- und Altholzanteile, Höhlenbäumen, sonstigen lebenden Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten enthalten. Beispiele hierfür sind Hohltaube, Schwarzspecht, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sowie diverse totholzbewohnende Käferarten,
    - b. **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***  
als naturnahe, strukturreiche Bestände auf bodensaurer, nährstoffarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände sollen alle natürlichen Entwicklungs- bzw. Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Mittelspecht, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper und Rotmilan aufweisen.
    - c. **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore: (kleine Einzelfläche am östlichen Rand des Gebietes)**  
als kleines, relativ naturnahes und waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf nassem nährstoffarmem Standort mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasbeständen.
  2. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie), für das FFH-Gebiet wertbestimmende Arten
    - a. **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, lichter, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Eichenmischwälder mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Reproduktions- und Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.
    - b. **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in unterwuchsfreien bis -armen Laub- und Laubmischwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zer-störung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:
  1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
  2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern es nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
  3. naturnah aufgebaute Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
  4. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden, sowie organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  5. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  6. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
  8. Leitungen jeder Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das NSG gebaut werden, Masten, Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
  9. Windkraftanlagen innerhalb und in einem Radius von 1500 m um das FFH-Gebiet zu errichten (aufgrund der vorhandenen Brutplätze von Rotmilan und Uhu)
  10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
  11. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  12. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  13. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
  14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  15. nicht lebensraumtypische, gebietsfremde und invasive Arten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
  16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG, Notfalltreffpunkte der Forst sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  17. Höhlen- und Horstbäume zu entfernen,
  18. Geocaches einzubringen oder aufzusuchen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem in Absatz 3 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, einschließlich der Untersuchung von Tier- und Pflanzenarten, sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes bis auf den gesperrten Bereich des Naturwaldes zum Sammeln von Pilzen in der Zeit vom 15.08. bis zum 15.11. eines Jahres,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Neuanlage von Versorgungsleitungen für die Anlieger des Wedehofes nach vorheriger Anzeige,
5. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
6. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Tage vorher anzuzeigen.

(4) Freigestellt ist insbesondere unter Beachtung des § 3 Abs. 3 Nr. 17 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Nutzung von Drohnen, der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen,
  - a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - b) bei Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem ha Waldfläche bis zu dessen natürlichem Zerfall,
  - c) bei Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - d) ohne den Umbau von Waldbeständen aus lebensraumtypischen Arten in Bestände aus nicht lebensraumtypischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
  - e) ohne die aktive Einbringung von Douglasie, Fichte und Roteiche, sofern nicht die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
  - f) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (in einer Beikarte zur Begründung dargestellt, für Privatwaldeigentümer zusätzlich auch in der maßgeblichen Karte dargestellt,) soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- und Lochhieb vollzogen wird;
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,

- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt;
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter;
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (Erhaltungszustände in einer Beikarte zur Begründung dargestellt), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - II. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - III. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - IV. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
  - b) bei künstlicher Verjüngung
    - I. bei 9190: ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche
    - II. bei 9110: auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche
4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - I. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
    - II. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt
  - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Naturwaldflächen sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die Naturwaldflächen sowie die sonstigen Habitatbaumflächen werden auf die in Abs. 3 a und Abs. 4 a) genannten Bewirtschaftungsvorgaben angerechnet.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG, sowie die Maßnahmen, die im Bewirtschaftungsplan i. S. von § 32 Abs. 5 BNatSchG der Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch diese Rechtsverordnung nicht berührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 und 39 NAGBNatSchG und § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Verden (Aller), 20.12.2018

Landkreis Verden  
Der Landrat  
Bohlmann

# Landkreis "Wedeholz"

Naturschutzgebiet

Übersichtskarte zur Verordnung  
des Landkreises Verden vom 20.12.2018  
Verden (Aller), 20.12.2018  
Der Landrat

Legende:

 Naturschutzgebiet

 FFH-Gebiet

Bohlmann

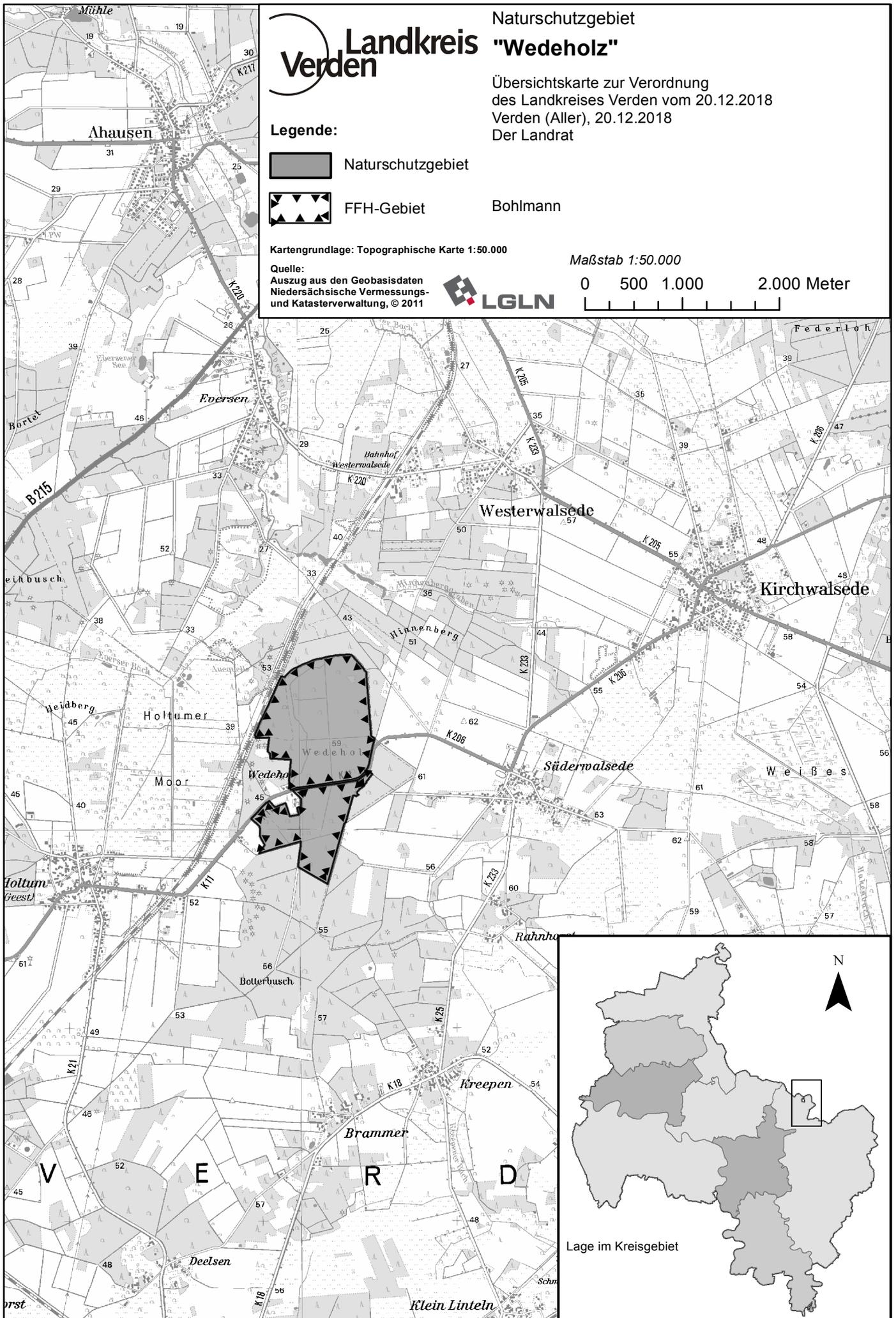
Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
Niedersächsische Vermessungs-  
und Katasterverwaltung, © 2011



Maßstab 1:50.000

0 500 1.000 2.000 Meter



Kartengrundlage: AK 5

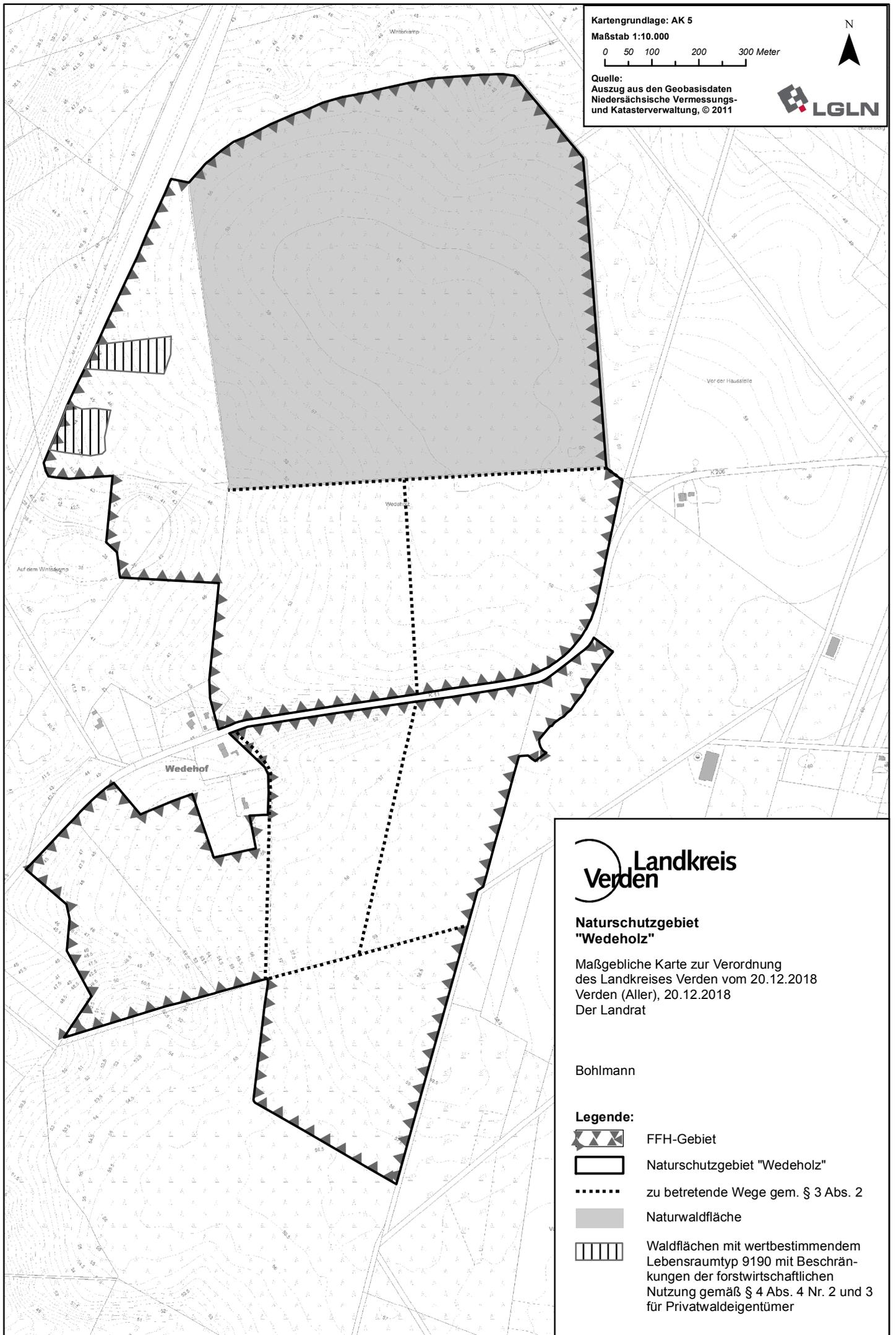
Maßstab 1:10.000

0 50 100 200 300 Meter

N



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
Niedersächsische Vermessungs-  
und Katasterverwaltung, © 2011



**Landkreis  
Verden**

**Naturschutzgebiet  
"Wedeholz"**

Maßgebliche Karte zur Verordnung  
des Landkreises Verden vom 20.12.2018  
Verden (Aller), 20.12.2018  
Der Landrat

Bohlmann

**Legende:**

-  FFH-Gebiet
-  Naturschutzgebiet "Wedeholz"
-  zu betretende Wege gem. § 3 Abs. 2
-  Naturwaldfläche
-  Waldflächen mit wertbestimmendem Lebensraumtyp 9190 mit Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 für Privatwaldeigentümer

## Begründung und Erläuterung

### zur Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet „Wedeholz“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden und in der Gemeinde Westerwalsede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

#### Allgemeines:

Das NSG befindet sich in der Gemarkung Holtum-Geest im Landkreis Verden, nordöstlich der Ortschaft Holtum-Geest. Eine kleine Teilfläche im Nordwesten des NSG liegt in der Gemarkung Süderwalsede im Landkreis Rotenburg. Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 183 ha. Es ist durch die Kreisstraße 11 in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Bereich geteilt. Das NSG entspricht in seiner Abgrenzung dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“ (DE 2921-332), das Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Dieses Netz setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zur Zeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und den Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen.

Das Waldgebiet befindet sich bis auf wenige kleine Flächen im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten (NLF).

#### Naturlausstattung und Schutzzweck:

Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung eines Waldgebietes mit bodensauren, strukturreichen Eichenwäldern mit Stieleichen (FFH-Lebensraumtyp 9190) und Hainsimsen - Buchenwäldern (FFH-Lebensraumtyp 9110) mit allen Altersstadien, einem hohen Anteil an Höhlenbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz. Nach der FFH-Richtlinie sind die genannten Waldlebensraumtypen in einem guten Gesamterhaltungszustand zu bewahren bzw. bei Vorliegen eines schlechten Erhaltungszustandes in einen guten Zustand zu überführen.

Das Waldgebiet Wedeholz hat eine hohe Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für 13 besonders geschützte und in ihrem Bestand gefährdete Fledermausarten (Fledermauskartierung im Auftrag des NLWKN, 2016), wobei die Vorkommen der Bechsteiniefledermaus (*Myotis bechsteinii*) und des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie besonders hervorzuheben sind. Für diese beiden für das Waldgebiet wertbestimmenden Arten gilt, dass ihre Populationen vital und langfristig überlebensfähig zu erhalten sind.

Die Bechsteiniefledermaus (*Myotis bechsteinii*) kommt im NSG mit zwei Wochenstuben vor. Die Lage der Wochenstuben ist in der auf Seite 2 der Begründung beigefügten Karte dargestellt. Die Art hat laut Bundesamt für Naturschutz eine ausgesprochen geringe Fortpflanzungsrate (0,63 Jungtiere pro Weibchen und Jahr). Sie benötigt mehrschichtige Eichen-Buchenbestände und ein großes Baumhöhlenangebot auf kleiner Fläche, da die Quartiere pro Aufzuchtzeit häufig gewechselt werden.

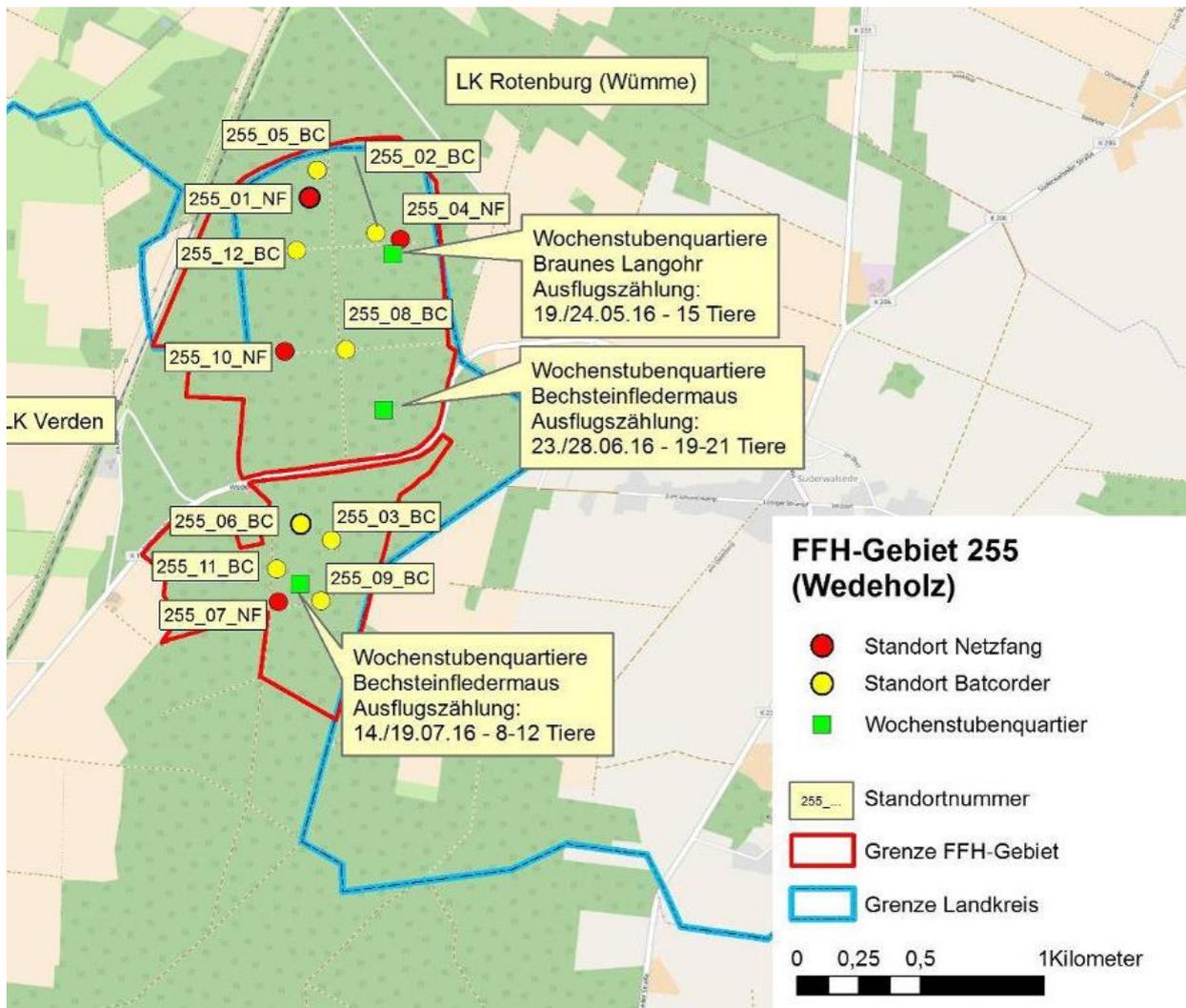
Die Bechsteiniefledermaus ist in Niedersachsen eine höchst prioritäre Art mit dringendem Handlungsbedarf für ihren Erhalt und ihre Entwicklung. Es sind nur wenige Wochenstuben in Niedersachsen bekannt (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise zur Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

Nach den oben genannten Vollzugshinweisen hängt der Erhalt der Bechsteiniefledermaus und ihrer Wochenstubengebiete in hohem Maße von der Waldbewirtschaftung ab. Eine besondere Bedeutung haben dabei der konsequente Erhalt von Höhlenbäumen innerhalb der Quartierkomplexe, Erhalt und Wiederherstellung unterwuchsreicher Misch- bzw.

Laubwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik in einem Radius von 3 km um ein Wochenstubenquartiergebiet sowie der Verzicht auf fremdländische Baumarten. Die oben genannten Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus stehen nicht im Widerspruch zu den „Waldstrukturansprüchen“ des Großen Mausohres, die sich nicht im Gebiet vermehrt, sondern den Wald als Jagdbiotop nutzt. Als sogenannter Bodenjäger benötigt diese Art zwar offene Waldstrukturen, ohne dass aber ganze Waldbereiche Hallencharakter aufweisen müssen.

Zum Schutz der Bechsteinfledermausvorkommen ist die Übertragung ihrer Wochenstubenstandorte bzw. Quartiere in die Forsteinrichtungspläne erforderlich. Die bekannten „Wochenstubenbäume“ sind dauerhaft zu markieren.

Auszug aus: Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen (im Auftrag des NLWKN, 2016):



Da die Fledermäuse sich insektivor ernähren, stellt die Ausbringung von Pestiziden (insbesondere auch Insektiziden), gerade auch in der Jungenaufzuchtzeit eine hohe Gefährdung dar und wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlagen aus. Aus diesem Grund wurde die Pestizidausbringung im gesamten Schutzgebiet mit einer Anzeigepflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde verknüpft. Pflanzenbehandlungsmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte

Schützenswerte Vogelarten im Gebiet sind insbesondere der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Bunt- und Schwarzspecht (*Dendrocopos major*, *Dryocopus martius*). Weiterhin liegen Brutnachweise des Uhus (*Bubo bubo*) aus dem nördlichen Waldbereich (Nieders. Landesforsten: Fotonachweis aus 2017) vor. Ein besetzter Horst des Rotmilans (*Milvus milvus*) wurde im Südteil des Wedeholzes nachgewiesen (H.J.Winter (2017): Brutvogelkartierung im Auftrag des Landkreises Verden, Untere Naturschutzbehörde).

Ein weiterer Schutzzweck ist die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Naturwald dargestellten Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten im Norden des Schutzgebietes. Hier befinden sich der Brutplatz des Uhus und ein Brutplatz des Mittelspechtes.

Für die Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes, die wertbestimmende Lebensraumtypen aufweisen, werden weitestgehend die Bestimmungen des niedersächsischen Erlasses zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung“ umgesetzt.

Allerdings wird die im Erlass in einem gewissen Umfang mögliche aktive Einbringung von Douglasie, Roteiche und Fichte auf Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen grundsätzlich ausgeschlossen, auf den übrigen Waldflächen bedarf sie der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

Nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind z.B. auf Grund der Konkurrenzkraft der Douglasie auf bodensauren, nährstoffarmen, lichten Waldstandorten, die großflächig im Schutzgebiet kommen und mit anderen Waldgesellschaften eng verzahnt sind, Verschiebungen von heimischen (u.a. lichten bodensauren Eichenwäldern) hin zu mehr oder weniger Douglasien dominierten Waldbeständen zu erwarten, da sich die Douglasie auf diesen Standorten sehr gut verjüngt.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Verwendung und Zulassung der oben genannten nicht lebensraumtypischen fremdländischen Baumarten Douglasie und Roteiche sowie der in Nordwestdeutschland standortfremden Fichte zu einer qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im NSG vorhandenen FFH-Wald-Lebensraumtypen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten kommt (siehe auch Ausführungen zur wertbestimmenden Bechsteinfledermaus).

Zur Zeit der Unterschutzstellung befinden sich die FFH-(Wald)-Lebensraumtypen Bodensaurer Eichenwald (LRT 9190) und bodensaurer Buchenwald (LRT 9110) auf Grund der hohen Anteile an Nadelholz und Roteiche, zu geringen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz sowie Altholz- bzw. Habitatbäumen in einem schlechten Gesamterhaltungszustand (Entwurf des Bewirtschaftungsplanes des Forstplanungsamtes, 2016). Zur Orientierung enthält die Beikarte zur Begründung auch die kartierten Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen.

Nach dem Walderlass vom 21.10.2015 sind zum Schutz der oben genannten FFH-relevanten Fledermausarten mindestens sechs lebende Altholzbäume je Hektar Fortpflanzungs- und Ruhestätte dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang eine Anreicherung von Alt- und Totholz, insbesondere stehendem Totholz, in den vorhandenen Waldlebensraumtypen erforderlich.

Nach dem Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ ist im jeweiligen Waldlebensraumtyp ein Mindestanteil an lebensraumtypischen Baumarten von mindestens 80 % zu gewährleisten. Neben dem Anteil der lebensraumtypischen Baumarten (Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten) insgesamt muss aber auch ein Mindestanteil der jeweiligen Hauptbaumarten beachtet werden. Bei den im Schutzgebiet vorhandenen Lebensraumtypen 9190 und 9110 ist zudem ein Mindestanteil der namengebenden Baumarten zu erhalten. Die namengebende Baumart des LRT 9190 ist die Stieleiche, die des LRT 9110 die Rotbuche.

Eine Kalkung der auf bodensaure Verhältnisse angepassten FFH-Waldlebensraumtypen wird zur Verhinderung von PH-Verschiebungen untersagt.

#### Beikarte zur Begründung:

Eine Karte mit der genauen Lage aller Lebensraumtypen zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ist der Begründung zu dieser Verordnung beigelegt, eine jeweils aktualisierte Karte kann unter [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de) abgerufen werden. Die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden ausschließlich in der Beikarte zur Begründung dargestellt. Die Niedersächsischen Landesforsten haben durch die Größe ihrer Eigentumsflächen und die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen die Möglichkeit, großflächige Waldareale zu bewirtschaften. Sie haben die Pflicht, die sowohl flächenhafte Ausdehnung als auch einen günstigen Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtyp-waldflächen zu gewährleisten. Auf eine flächenhafte Darstellung der Lebensraumtypflächen in der maßgeblichen Karte wird daher verzichtet.

Für Privatwaldeigentümer, deren Eigentumsflächen meistens kleinflächiger sind, ist eine Darstellung in der maßgeblichen Karte dagegen neben der Darstellung in der Beikarte erforderlich, um für sie eine hinreichende Bestimmtheit der Verordnungsinhalte zu erreichen.

#### weitere Verbote :

##### § 3 Abs. 3

##### Nr. 2:

Hunde dürfen im NSG nicht unangeleint laufen.

Dabei ist auch die Benutzung von Schleppeinen untersagt, weil dies dazu führt, dass Hunde sich in einem weiten Radius außerhalb der Wege nahezu wie freilaufende Hunde in ungestörten Waldbereichen bewegen können.

Ungestörte Rückzugsräume für die Tierwelt sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und schutzwürdig geworden. Freilaufende Hunde stellen eine Gefahr und Gefahrenquelle z.B. für Rehe und insbesondere bodenbrütende Vogelarten dar. Der Uhu im Wedeholz brütet beispielsweise am Stammfuß eines Altholzbaumes. Die Brut wäre durch freilaufende Hunde gefährdet. Die Störung kann sich nicht nur während der Brut- und Setzzeit negativ auf die Vogel- und Säugetierfauna auswirken, sondern auch während des Winterhalbjahres, in der bei Nahrungsmangelsituationen erhebliche Energiereservenverluste der Wildtiere auftreten können.

Die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Hunden ist von dieser Regelung ausgenommen.

##### Nr. 6:

Zur Vermeidung von Störungen der Tierwelt oder Brutabbrüchen bei Vogelarten ist es im NSG verboten, unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge zu starten und zu landen. Ausgenommen davon sind Notfallsituationen. Freigestellt nach § 4 (4) ist der Einsatz von Drohnen in der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

##### Nr.9:

Zur Minimierung des Tötungsrisikos durch Windkraftanlagen, insbesondere für die im Schutzgebiet vorkommenden bzw. brütenden Vogelarten Uhu und Rotmilan ist es untersagt, Windkraftanlagen innerhalb und in einem Radius von 1500 m um das FFH-Gebiet zu errichten. (Niedersächsischer Landkreistag (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie). Diese über das eigentliche Waldgebiet hinausgehende Abstandsregelung ist erforderlich, um die genannten Vogelarten auch bei ihren Flügen, die sie zur Nahrungssuche auf den angrenzenden offenen, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen ausführen, vor Kollisionen an Windkraftanlagen zu schützen.

Nr. 15:

Nicht lebensraumtypische Arten dürfen nicht angesiedelt oder ausgebracht werden. Bei den Waldbaumarten sind hier Douglasie und Roteiche (nicht heimisch) sowie die Fichte (für das nordwestdeutsche Flachland gebietsfremd) zu nennen. Die Begründung für ihre Nichtausbringung ist oben bereits näher erläutert. Allgemein gefährdet das Einbringen nicht lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung heimischer Arten führen und auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht dem Schutzziel entsprechende Richtung drängen.

Nr.17:

Das Verbot, Höhlen- und Horstbäume zu entfernen, ergibt sich durch den § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es verboten, Niststätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Freigestellt bleibt in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße Forstwirtschaft bzw. die forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (§ 44 Abs.4).

Zu beachten ist dabei aber, dass auf Grund der besonders hohen Bedeutung des Schutzgebietes für seltene und besonders geschützte Fledermaus- und Spechtarten (insbesondere Bechsteinfledermaus, nur 7 aktuell bekannte Wochenstuben in Niedersachsen) Fällungen von Höhlenbäumen zu Verlusten ihrer Brutstätten führen könnten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten nach sich ziehen könnte.

Vor einer eventuellen Baumfällung ist deshalb auch im Rahmen der freigestellten ordnungsgemäßen Forstwirtschaft besonders genau auf Höhlen, Stammrisse und -spalten zu achten, die sich oft in schlecht einsehbaren oberen Kronenbereichen in starken Totholzästen befinden.

Nr.18:

Geocaches einzubringen oder aufzusuchen, hat das gleiche Gefährdungspotential wie unter Nr. 2 erläutert und ist deshalb nicht zulässig.

#### weitere Freistellungen:

§ 4 Abs. 2

Nr. 3:

Das Betreten des Waldgebietes mit Ausnahme des gesperrten Naturwaldbereiches ist zum traditionellen, nachhaltigen Pilze sammeln in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. eines Jahres freigestellt. Es ist davon auszugehen, dass durch die zeitliche und örtliche Beschränkung der Nutzung nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis der Pilzsammler keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes erfolgen.

§ 4 Abs. 4

Nr. 1:

regelt die Nutzung der Waldflächen im NSG, die keine Lebensraumtypen aufweisen. Die Regelungen orientieren sich an § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Eine Änderung des Wasserhaushaltes vor allem durch Entwässerung ist verboten. Ein temporäres oder dauerhaftes Absinken des Grundwasserspiegels ist für Feuchte liebende Tier-

und Pflanzenarten sowie Waldbiotope existentiell gefährdend und würde den unmittelbaren Verlust bedeuten.

Das Verbot, Horst- und Stammhöhlenbäume zu entfernen, ergibt sich durch den § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es verboten, Niststätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In standortheimisch bestockten Beständen ist ein Kahlschlag größer 0,5 ha anzeigepflichtig und größer 1,0 ha zustimmungspflichtig. In einzelnen Fällen können durch großflächige Kahlschläge wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen kann durch die Anzeigepflicht bzw. den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

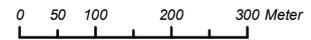
Standortheimische Waldbestände dürfen nicht in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie Laub- in Nadelwald umgewandelt werden. Eine derartige Umwandlung würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen, welcher eine langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft vorsieht.

§ 4 Abs. 8:

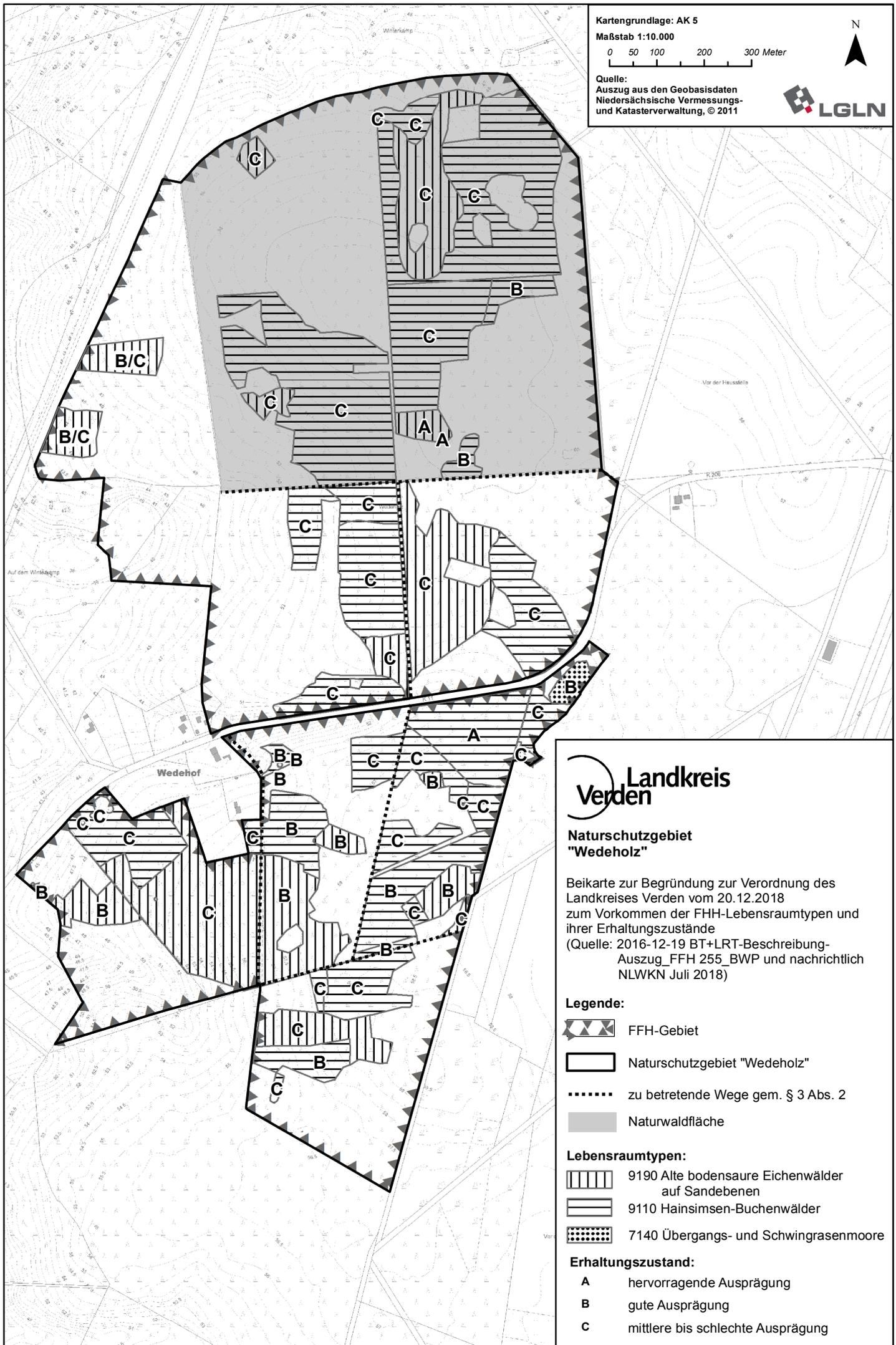
Wie im Gemeinsamen Runderlass des ML und MU vom 21.10.2015 zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald festgelegt, wird der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich der Berücksichtigung der Maßgaben des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21.10.2015 (Walderlass) und dieser Schutzgebietsverordnung zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens, übersandt.

Kartengrundlage: AK 5

Maßstab 1:10.000



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
Niedersächsische Vermessungs-  
und Katasterverwaltung, © 2011



# Landkreis Verden

## Naturschutzgebiet "Wedeholz"

Beikarte zur Begründung zur Verordnung des Landkreises Verden vom 20.12.2018 zum Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände (Quelle: 2016-12-19 BT+LRT-Beschreibung-Auszug\_FFH 255\_BWP und nachrichtlich NLWKN Juli 2018)

### Legende:

- FFH-Gebiet
- Naturschutzgebiet "Wedeholz"
- zu betretende Wege gem. § 3 Abs. 2
- Naturwaldfläche
- Lebensraumtypen:**
  - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen
  - 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
  - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Erhaltungszustand:**
  - A** hervorragende Ausprägung
  - B** gute Ausprägung
  - C** mittlere bis schlechte Ausprägung